

Satzung

über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Elternbeirat und Kindergartenbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Langgöns

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1999 nachstehende

Kindergartenbeiratssatzung

erlassen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten der Gemeinde ist die Gemeinde Langgöns als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Langgöns geregelt.

§ 2 – Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den jeweiligen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Langgöns einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben zusammen für jedes Kind nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (7) Ist die Wahl des Elternbeirates wegen Beschlussunfähigkeit der Elternversammlung nicht möglich, wird innerhalb von 4 Wochen erneut eine Versammlung einberufen. Hier ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Erschienenen gegeben.
Für die Dauer des Zeitraumes zwischen der ersten und der zweiten Elternversammlung verbleibt der bisherige Elternbeirat im Amt.

§ 3 – Einberufung

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung für jede Kindertagesstätte zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 6 Wochen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns und durch Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte bekannt zu machen.
- (3) Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über die den Kindergarten betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 - Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.

- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppierten Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgesprochenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Wahl,
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 - Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
 - Name des Stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen, wie Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Stimmzettel können nach Ablauf der Einspruchsfrist von 4 Wochen vernichtet werden.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 – Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6 - Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7 - Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung des Kindergartens,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
 6. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8 - Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Kindergartenbeirates

- (1) Um die pädagogische und organisatorische Arbeit aller Kindergärten zu koordinieren, wird ein Kindergartenbeirat gebildet. Dem Kindergartenbeirat gehören an:

9 gewählte Vertreter aller Elternbeiräte, wobei je 2 von den beiden Kindergärten im Ortsteil Lang-Göns und vom Kindergarten Niederkleen sind, der Bürgermeister, aus jedem Kindergarten die Leiterin und 2 Personalvertreter/-innen.

Weiter können die Stellvertreter der Elternbeiräte eines jeden Kindergartens (maximal 1 Vertreter) an den Sitzungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

- (2) Der Kindergartenbeirat muß gehört werden:
1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers;
 2. bei der Festlegung der Betreuungsgebühr;
 3. bei Grundsatzfragen der Stellenbesetzung des Kindergartens;
 4. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
 5. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung des Kindergartens,
 6. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 7. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
 8. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal.

§ 9 - Geschäftsführung des Kindergartenbeirates

- (1) Der Kindergartenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres nach der Neuwahl der Elternbeiräte die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter/-in. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Zur 1. Sitzung des Kindergartenbeirates lädt die/der alte Kindergartenbeiratsvorsitzende ein.

- (2) Der Kindergartenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er muß außerdem zusammentreten, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Träger dies beantragen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Gemeindevorstand erhält innerhalb einer Woche nach der Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kindergartenbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 - Zusammenarbeit zwischen Träger und Kindergartenbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Kindergartenbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindergärten relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Kindergartenbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Kindergartenbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. So weit im Einzelfall der Kindergartenbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Langgöns die schriftliche Stellungnahme des Kindergartenbeirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 11 - Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 12 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Satzung die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Elternbeirat und Kindergartenbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Langgöns vom 18. März 1992 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 außer Kraft.

Langgöns, den 21. Dezember 1999

Der Gemeindevorstand

(Röhrig)
Bürgermeister